

Markt Heiligenstadt i.OFr.

Marktplatz 20 91332 Heiligenstadt



Niederschrift der öffentlichen Sitzung

Gremium: Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.

Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus

am: 26.11.2015

Beginn: 18:00

Ende: 22:31

Zahl der Mitglieder:

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Helmut Krämer

Mitglieder Marktgemeinderat

Herr Roland Aichinger
Herr Friedrich Bauer
Herr Georg Bittel
Herr Bernd Büttner
Frau Elisabeth Dicker
Herr Dieter Friedrich
Herr Hans Göller
Herr Johannes Harrer
Herr Johannes Hösch
Frau Anke Kraasz
Herr Dr. Peter Landendörfer
Herr Friedrich Lang
Herr Christian Ott
Herr Heiko Ott
Frau Schenk Gräfin Monika von Stauffenberg
Herr Alexander Stöcklein

Ortssprecher

Herr Andreas Dorsch
Frau Manuela Gracz
Herr Thomas Hänchen
Herr Christian Hümmer

Herr Mario Kraus
Herr Hans Langenfelder
Herr Frank Pennig

Verwaltung

Herr Rüdiger Schmidt

Entschuldigt:

Ortssprecher

Herr Josef Kraus

Zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, 5, 6 der öffentlichen Sitzung stellt Marktgemeinderat Heiko Ott den Antrag auf Vertagung dieser Punkte, damit sich der Marktgemeinderat eingehender mit diesen Punkten beschäftigen kann. Hierzu erläutert Bürgermeister Krämer, dass den Marktgemeinderäten die Satzungsentwürfe vorgelegen haben und sich der Haupt- u. Finanzausschuss in seiner Sitzung ausführlich damit beschäftigt hat. Es wurden einstimmige Empfehlungsbeschlüsse getroffen und dem Marktgemeinderat zur Annahme vorgelegt.

Der Antrag auf Vertagung der Punkte 3, 4, 5, 6 wurde mit 12 : 5 Stimmen abgelehnt.

Da die Verwaltung auch die Verbesserungsbeitragskalkulation für den Neubau der Kläranlage Heiligenstadt vorgelegt hat, bittet er den Punkt „Erlass der Verbesserungsbeitragssatzung für den Neubau der Kläranlage Heiligenstadt“ auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung mit aufzunehmen, damit die Satzung bekannt gemacht werden kann. Der Aufnahme des Punktes wird mit 14 : 3 entsprochen.

Ansonsten bestehen gegen die Tagesordnung keine Einwendungen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2015 (öffentl. Teil)
- 2 Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Vorranggebiet 139 Windpark Brunn
- 3 Abwasserbeseitigung Heiligenstadt; Beitragskalkulation Abwasser
- 3.1 Zahlungsmodalitäten der Beiträge und Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt
- 4 Abwasserbeseitigung Heiligenstadt; Gebührenkalkulation Abwasser
- 4.1 Abwasserbeseitigungseinrichtung Heiligenstadt
- 4.2 Abwasserbeseitigungseinrichtung Herzogenreuth
- 4.3 Abwasserbeseitigungseinrichtung Kalteneggolsfeld / Oberngrub
- 4.4 Abwasserbeseitigungseinrichtung Teuchatz
- 5 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Heiligenstadt i.OFr. (EWS)
- 6 Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl (BGS / EWS)
- 6.1 Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl

- 7 Freizeitlinie Brauereien-Wander-Express 230
- 8 Freizeitlinie "Brauereien-Fachwerk-Express"
- 9 Anlegung von Parkplätzen Busparkplatz Schule / Kindergarten Heiligenstadt
- 10 Ferienprogramm 2015
- 11 Sonstiges
 - 11.1 Netzentwicklungsplan 2025 P44mod: Netzausbau von Altenfeld über Würgau nach Lutersheim
 - 11.2 Bericht der Verwaltung
 - 11.3 Haushalt 2015
 - 11.4 Geplante Baumaßnahmen im Bereich der Staats- u. Kreisstraße
 - 11.5 Schulverband Ebermannstadt; Abberufung des weiteren Vertreters im Schulverband

Protokoll:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2015 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Gegen die Niederschrift vom 22.10.2015 bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 17 : 0

2. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Vorranggebiet 139 Windpark Brunn

Mit Schreiben vom 09.11.2015 hat die Interessengemeinschaft Windpark Brunn mit den Grundstückseigentümern Thomas Dietsch, Werner Hilpert, Hans Igel, Hans Schwarzmann und Christine Weber Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das rechtskräftige Windpark-Vorranggebiet 139, Gemarkung Brunn gestellt. Aufgrund der 10-H-Regelung ist der Bau von Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet derzeit möglich, wenn der Markt Heiligenstadt i. OFr. im Rahmen der Bauleitplanung geringere Mindestabstände festlegt (Art. 82, Abs. 5, BayBO). Das Vorranggebiet 139 liegt nordwestlich von Brunn. In diesem, im Rahmen der Regionalplanung rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet mit einer Fläche von ca. 40 ha sind max. 4 Bürger-Windkraftanlagen geplant. Im Markt Heiligenstadt i. OFr. ist außer dem Vorranggebiet 139 kein weiteres Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Landschafts-, Natur- u. Immissionsschutzes städtebaulich gelenkt und geordnet. Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich land- u. forstwirtschaftlich genutzt.

Die Interessengemeinschaft informiert noch über folgende Details:

- Antragsteller sind die Grundstückseigentümer, die ihre Flächen im Vorranggebiet 139 haben
- Standorte befinden sich nicht im Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst
- Bürgerwindpark: Investitionen und Wertschöpfung sollen in der Gemeinde bleiben
- Standort der Gesellschaft soll Heiligenstadt werden
- Grundstückssicherungsverträge zugunsten der Regionalwerke laufen noch bis 2017
- Die Gewerbesteuern kommen in die Gemeinde Heiligenstadt
- Gewerbesteuererinnahmen für den Markt Heiligenstadt i. OFr. von bis zu 50.000,- € im Jahr möglich (abhängig vom Gewinnertrag)

- Geplant sind 3-4 Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet 139 mit einer max. Gesamthöhe von 200 m.
- Abstände der Windkraftanlagen zu Hohenpözl: kürzester Abstand 1.162 m, 2. kürzester Abstand 1.700 m, die anderen zwei Windkraftanlagen weiter als 2 km, alle Windkraftanlagen befinden sich südöstlich von Hohenpözl
- Abstände der WKA zu Brunn: kürzester Abstand 872 m, alle anderen Windkraftanlagen sind weiter entfernt

Der Bayerische Gesetzgeber hat mit der 10-H-Regelung Gebrauch gemacht von der Länderoeffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung von max. 4 Windkraftanlagen bilden.

Im Regelfall umfasst die baurechtliche Abstandsfläche gemäß Art. 6 der BayBO mindestens der Gebäudehöhe (h). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß Art.81, Abs. 2 BayBO eine Reduzierung der Abstandsfläche auf 40 % möglich. Es wird festgestellt, dass im Bebauungsplan geringere Abstandsflächen festgelegt werden können, damit eine baurechtliche Genehmigung der Windkraftanlagen möglich ist.

Marktgemeinderätin Gräfin von Stauffenberg stellt den Antrag zur Geschäftsordnung diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, damit eine juristische Beratung zu diesem Punkt, von dem von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwalt Taphorn, Bayreuth erfolgen kann. Nach ihrer Meinung hat die Gemeinde ein Jahr lang nichts getan und nicht alle möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft, die sie eigentlich durch den Bürgerentscheid hätte ergreifen müssen. Sie wünscht sich Rechtssicherheit in diesem Fall zu bekommen.

Bürgermeister Krämer zeigt auf, dass die Verwaltung innerhalb der Bindefrist des Bürgerentscheids (bis Juli 2014) alles unternommen hat, die Bürgerwindräder in Brunn, gemäß den Bürgerentscheid zu verhindern. Die Verwaltung hat sich gemäß den Vorgaben des Bürgerentscheides verhalten und hat sich nichts vorzuwerfen. Eine Vertagung ist nicht angezeigt, da alle Fakten bekannt sind und keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Außerdem werden weitere neue Kosten produziert.

Er lässt über den Antrag auf Vertagung abstimmen, der mit 3 : 14 Stimmen abgelehnt wird.

Marktgemeinderätin Kraasz bemerkt, dass es heute in der Entscheidung um Demokratie geht. Der Bürger hat im Bürgerentscheid, mehrheitlich eine demokratische Willensbekundung gegen die Errichtung von Windrädern getroffen. Die Bürger von Heiligenstadt i. OFr. erwarten, trotz Ablauf der Bindefrist, diesen Willen zu respektieren und umzusetzen! Der Marktgemeinderat war sich einig, dass es Schluss sei mit diesem Thema. Sie fühlt sich an das Wort gebunden, auch um Frieden zu schaffen und bittet dem Antrag nicht zuzustimmen.

Bürgermeister Krämer zeigt auf, dass sich der Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr. ein Jahr an den getroffenen Bürgerentscheid halten muss. Danach obliegt die Entscheidung wieder beim Marktgemeinderat.

Marktgemeinderätin Dicker erinnert an den vom Marktgemeinderat initiierten Ratsentscheid und hält sich an das Votum von Bürgern gebunden. Alles andere wäre ein Missbrauch des Vertrauens der Bürger und man müsste mit einem neuen Bürgerbegehren / Bürgerentscheid rechnen.

Bürgermeister Krämer weist auf die rechtliche Zulässigkeit des Antrages hin und hält dies als versteckte Drohung, von der er gar nichts hält. Es ist das gute Recht und legitim, dass Brunner Familien diesen Antrag stellen.

Auch Marktgemeinderat Stöcklein bejaht, dass der Antrag sicherlich erlaubt ist und gestellt werden kann, aber der Marktgemeinderat hat als gewählter Vertreter den Willen der Bürger zu achten und entsprechend umzusetzen. Es ist nicht vertretbar, wenn der Marktgemeinderat den Willen einzelner Bürger über den Willen der Bürgerschaft hinwegsetzt.

Marktgemeinderat Dr. Landendörfer versteht die ganze Aufregung zu diesem Punkt nicht. Nach seiner Meinung ist das Eigentum ein hohes Rechtsgut, das im Grundgesetz verankert ist. Ob der Bürgerentscheid auch ein hohes Rechtsgut ist, gilt es abzuwägen.

An den Bürgerentscheid ist der Marktgemeinderat ein Jahr gebunden. Nach Ablauf kann eine neue freie Entscheidung getroffen werden. Der Bürger sieht, was sich in einem Jahr alles geändert hat, deshalb bittet er den Antrag zu entscheiden.

2. Bürgermeister Göller verweist auf den zeitlichen Ablauf der Thematik „Windräder“ und gibt bekannt, dass er gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stimmen wird, obwohl er bis zum Bürgerentscheid für die Errichtung von Windrädern gekämpft hat. Die Bürgerschaft hat aber durch den Bürgerentscheid eine andere Entscheidung getroffen, nämlich keine Windräder zu wollen. Als Demokrat muss man auch einmal verlieren können.

Nach ausführlicher emotionaler Diskussion beantragt Marktgemeinderätin Stauffenberg eine namentliche Abstimmung, dem zugestimmt wurde.

Beschluss:

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. stellt für das Vorranggebiet 139 Brunn einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Die Kosten des Verfahrens hat die Interessengemeinschaft Windpark Brunn zu übernehmen.

Namentliche Abstimmung:

	Ja	Nein
Aichinger Roland		X
Bauer Friedrich	X	
Bittel Georg	X	
Büttner Bernd		X
Dicker Elisabeth		X
Friedrich Dieter	X	
Göller Hans		X
Harrer Johannes	X	
Hösch Johannes	X	
Kraasz Anke		X
Krämer Helmut	X	
Dr. Landendörfer Peter	X	
Lang Friedrich	X	
Ott Christian	X	
Ott Heiko		X
Gräfin Monika von Stauffenberg		X
Stöcklein Alexander		X

Abstimmung: 9 : 8

3. Abwasserbeseitigung Heiligenstadt; Beitragskalkulation Abwasser

Die Abwasserentsorgungseinrichtung Heiligenstadt wird als rechtlich selbständige Einrichtung betrieben und abgerechnet. Gemäß Art. 5 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet. Somit müssen die Investitionen entweder über Beiträge oder Gebühren abgerechnet werden (Prinzip der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen).

Durch den bevorstehenden Anschluss der Ortschaften Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpözl muss die Beitragskalkulation (Globalkalkulation) für diese Einrichtung fortgeschrieben werden. Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer einer Einrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben. Die Abrechnung gemäß dem Globalsystem wird den Kommunen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bayern, dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vorgeschrieben. Eine Abweichung vom Gesamtabrechnungssystem ist nicht zulässig, also keine abschnittsweise Aufwandsermittlung wie z.B. beim Erschließungsbeitrag!

Durch die Globalberechnung wird der Kostendeckungsgrad für die entstandenen Investitionskosten für neu erschlossene Ortschaften immer geringer. Letztendlich führt die Globalkalkulation nach dem Nominalwertprinzip zu real immer niedrigeren Beitragssätzen und gleichzeitig im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip zu steigenden Gebühren.

Für den erstmaligen Anschluss der Ortsteile Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpözl an die Kläranlage in Traindorf gibt der Markt Heiligenstadt i. OFr. in den nächsten fünf Jahren über neun Millionen Euro aus. Die Kalkulation führt zu einem Beitragssatz von 2,27 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 22,08 € pro Quadratmeter Geschossfläche. Dieser Beitrag gilt für die Ortschaften Heiligenstadt, Traindorf, Veilbronn, Leidingshof, Siegritz, Zogendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpözl. Da der Beitrag einmalig ist, werden die errechneten Beiträge nur für die neu anzuschließenden Ortschaften Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl, sowie bei allen Neubauten und Geschossflächenerweiterungen in allen Ortschaften fällig und mittels Beitragsbescheiden eingefordert.

Gleichzeitig wurde auch die Planung für den Neubau der Kläranlage Traindorf beim Wasserwirtschaftsamt Kronach zur Bezuschussung vorgelegt. Damit sichert sich der Markt Heiligenstadt einen Zuschuss von rd. 500.000 €, den es im Jahr 2016 nicht mehr geben wird. Nach Abzug dieser Förderung verbleiben rd. 4.087 Millionen Euro, die von den angeschlossenen Ortschaften mittels Verbesserungsbeiträge zu erbringen sind. Die von der Verwaltung vorgelegte Verbesserungsbeitragskalkulation sieht einen Beitrag von 11,05 € pro Quadratmeter Geschossfläche vor.

Geschäftsleiter Schmidt erläutert die durchgeführten Beitragskalkulationen und die Grundlagen hierzu.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurden die Kalkulationen in der Sitzung am 25.11.2015 vorgestellt; sie wurden dem Marktgemeinderat einstimmig zur Annahme empfohlen und lauten:

Beitragskalkulation Abwasser Kläranlage Heiligenstadt/Traindorf					
für die Ortschaften					
Heiligenstadt, Traindorf, Veilbronn, Leidingshof, Siegritz, Zoggendorf, Neumühle, Brunn, Reckendorf, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl					
Investitionskosten	18.696.906,52 €				
./. Straßenentwässerungsanteil	- 3.440.231,58 €				
Zwischensumme	15.256.674,94 €				
		Schmutzwasser	Entwässerung		
			Grundstück		
gesplittete Investitionskosten	15.256.674,94 €	11.347.769,15 €	3.908.905,79 €		
./. Zuwendungen	- 4.238.621,92 €	- 3.184.683,08 €	- 1.053.938,84 €		
Gesamtsumme	11.018.053,02 €	8.163.086,07 €	2.854.966,95 €		
Grundstücksflächen	1.259.416,76 m2				
Geschoßflächen	369.756,32 m2				
Verteilungsrechnung	Schmutzwasser	8.163.086,07 €	369.756,32	22,08 € Geschoßfläche 2,27 € Grundstücksfläche	
	Entwässerung Gr.	2.854.966,95 €	1.259.416,76		

Verbesserungsbeitragskalkulation					
Neue Kläranlage Traindorf					
	Stand				
Gesamtinvestitionskosten (Brutto inkl. Baunebenkosten)	26.10.2015	4.583.000,00 €			
./. Zuwendungen	18.11.2015	-496.343,18 €			
Zu verteilende Investitionen		4.086.656,82 €			
Verbesserungsbeitrag 100 %	4.086.656,82	100%	Geschoßfläche		4.086.656,82 €
Geschoßflächen	369.756,32 m2				
Verteilungsrechnung	4.086.656,82 €	369.756,32	11,05 €		

Beitragskalkulation mit neuer Kläranlage					
Investitionskosten Alt	18.696.906,52 €				
./. Straßenentwässerungsanteil	- 3.440.231,58 €				
Zwischensumme	15.256.674,94 €				
		Schmutzwasser	Entwässerung		
			Grundstück		
Gesplittete Investitionskosten	15.256.674,94 €	11.347.769,15 €	3.908.905,79 €		
./. Zuwendungen	- 4.238.621,92 €	- 3.184.683,08 €	- 1.053.938,84 €		
Zwischensumme	11.018.053,02 €	8.163.086,07 €	2.854.966,95 €		
und Investitionskosten neue Kläranlage	4.583.000,00 €	4.583.000,00 €			
Investitionskosten Gesamt	15.601.053,02 €	12.746.086,07 €	2.854.966,95 €		
./. Zuwendungen neue Kläranlage	- 496.343,18 €	- 496.343,18 €			
Gesamtsumme Insgesamt Kanal und Kläranlage	15.104.709,84 €	12.249.742,89 €	2.854.966,95 €		
Grundstücksflächen	1.259.416,76 m ²				
Geschoßflächen	369.756,32 m ²				
Verteilungsrechnung	Schmutzwasser	12.249.742,89 €	369.756,32	33,13 € Geschoßfläche 2,27 € Grundstücksfläche	
	Entwässerung Gr.	2.854.966,95 €	1.259.416,76		

Beschluss:

Den von der Verwaltung ausgearbeiteten Beitragskalkulationen wird zugestimmt. Der Herstellungsbeitragssatz für den erstmaligen Anschluss an die Kläranlage Traindorf beträgt derzeit 2,27 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 22,08 € pro Quadratmeter Geschossfläche. Für den Neubau der Kläranlage werden 11,05 € pro Quadratmeter Geschossfläche veranlagt.

Abstimmung: 17 : 0

3.1. Zahlungsmodalitäten der Beiträge und Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt

Beschluss:

Zahlungsmodalitäten der Beiträge und Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt:

Für die Herstellungsbeiträge zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt wird für die Ortschaft Burggrub nachfolgende Ratenzahlungen fällig:

- | | | |
|---------|------|------------|
| 1. Rate | 50 % | 01.03.2016 |
| 2. Rate | 25 % | 01.07.2016 |
| 3. Rate | 25 % | 01.12.2016 |

Für die Herstellungsbeiträge zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt werden für die Ortschaften Oberleinleiter und Tiefenpözl nachfolgende Ratenzahlungen fällig:

1. Rate	30 %	01.01.2017
2. Rate	30 %	01.10.2017
3. Rate	40 %	01.04.2018

Für die Verbesserungsbeiträge zur neuen Kläranlage Heiligenstadt/Traindorf werden für die Ortschaften Heiligenstadt, Traindorf, Veilbronn, Leidingshof, Siegritz, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub nachfolgende Ratenzahlungen fällig:

1. Rate	30 %	01.03.2016
2. Rate	30 %	01.10.2016
3. Rate	40 %	01.04.2017

Abstimmung: 16 : 1

4. Abwasserbeseitigung Heiligenstadt; Gebührenkalkulation Abwasser

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Krämer Herrn Wolfgang Och vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der zusammen mit der Verwaltung, die Gebühren der Entwässerungseinrichtungen 1) Heiligenstadt, 2) Herzogenreuth 3) Kalteneggolsfeld/Oberngrub und 4) Teuchatz überprüft und neu kalkuliert hat.

Nach Art. 62 Abs. 2 GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Für kostenrechnende Einrichtungen i.S. von § 12 KommHV, zu denen die Entwässerungseinrichtungen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. zählen, sind daher grundsätzlich kostendeckende (öffentlich-rechtliche) Entgelte zu erheben.

4.1. Abwasserbeseitigungseinrichtung Heiligenstadt

Bei der Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt liegt ein vier-jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde, der am Ende dieses Jahres ausläuft, so dass eine Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt werden musste. Die durch die Entwässerungsgebühr zu deckende Entwässerungsgebühren betragen im Durchschnitt der vier Jahre, rund 225.000 €, so dass bei einer Abwassermenge von rd. 108.000 Kubikmeter und einer Grundgebühr von 78,00 € bis 308,00 € (je nach Größe des Wasserzählers) sich eine Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) von 2,07 € pro Kubikmeter ergibt.

Bedingt durch den Anschluss der Ortschaften Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpözl fließt ein Teil der nicht über Beiträge gedeckten Investitionskosten in die Gebührenkalkulation und führt zu einer Erhöhung der Abwassergebühren.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr ab 01.01.2016 auf 2,07 €/m³ Abwasser zu erhöhen.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt wird von 1,47 €/m³ auf 2,07 €/m³ zum 01.01.2016 erhöht.

Abstimmung: 17 : 0

4.2. Abwasserbeseitigungseinrichtung Herzogenreuth

Bei der Entwässerungseinrichtung Herzogenreuth liegt ein vier- jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde, der am Ende dieses Jahres ausläuft, so dass eine Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt werden musste. Die durch die Entwässerungsgebühr zu deckende Entwässerungsgebühren betragen im Durchschnitt der vier Jahre rund 17.240 €, so dass bei einer Abwassermenge von rd. 4.000 Kubikmeter und einer Grundgebühr von 76,69 € bis 153,39 € (je nach Größe des Wasserzählers) sich eine Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) von 3,78 € pro Kubikmeter ergibt.

Bedingt durch die Auswechslung des Scheibentauchkörpers (Kosten von rd. 25.000 €) und einer relativ kleinen Abwassermenge von rd. 4.400 Kubikmeter führt dies zu einer Erhöhung der Abwassergebühren.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr ab 01.01.2016 auf 3,78 €/m³ Abwasser zu erhöhen.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Herzogenreuth wird von 2,91 €/m³ auf 3,78 €/m³ zum 01.01.2016 erhöht.

Abstimmung: 17 : 0

4.3. Abwasserbeseitigungseinrichtung Kalteneggolsfeld / Oberngrub

Bei der Entwässerungseinrichtung Kalteneggolsfeld/Oberngrub liegt ein vier- jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde, der am Ende dieses Jahres ausläuft, so dass eine Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt werden musste.

Eine Gebührenerhöhung ist derzeit nicht veranlasst, da diese Einrichtung noch kostendeckend arbeitet; d.h. die Entwässerungsgebühr deckt derzeit die Kosten der Anlage. Es verbleibt somit bei einer Abwassergebühr von 2,18 € pro Kubikmeter Abwasser.

Durch die Auswechslung des Scheibentauchkörpers in diesem Jahr könnte in zukünftigen Jahren eine Erhöhung der Gebühren zu Buche schlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr derzeit nicht zu erhöhen.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Kalteneggolsfeld/Oberngrub wird derzeit nicht erhöht. Sie verbleibt auf 2,18 € pro Kubikmeter Abwasser.

Abstimmung: 17 : 0

4.4. Abwasserbeseitigungseinrichtung Teuchatz

Bei der Entwässerungseinrichtung Kalteneggolsfeld/Oberngrub liegt ein ein-jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde. Die für 2015 zu erwartenden Überschüsse gleichen den bis einschließlich 2014 aufgelaufenen Fehlbetrag voraussichtlich aus. Die Gebühr beträgt derzeit 2,24 €/m³

Eine Gebührenerhöhung ist derzeit nicht veranlasst, da diese Einrichtung noch kostendeckend arbeitet; d.h. die Entwässerungsgebühr deckt derzeit die Kosten der Anlage. Es verbleibt somit bei einer Abwassergebühr von 2,24 € pro Kubikmeter Abwasser.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr derzeit nicht zu erhöhen.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Teuchatz wird derzeit nicht erhöht. Sie verbleibt auf 2,24 € pro Kubikmeter Abwasser.

Abstimmung: 17 : 0

5. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Heiligenstadt i.OFr. (EWS)

Geschäftsleiter Schmidt erläutert den Neuerlass der Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. und verweist auf den einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2015 die Entwässerungssatzung anzunehmen.

Beschluss:

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Marktes Heiligenstadt i. OFr.
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung folgende Entwässerungsanlagen als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen:
 1. Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl.
 2. Herzogenreuth
 3. Kalteneggolsfeld, Oberngrub
 4. Teuchatz
 5. Volkmannsreuth, Neudorf, Stücht, Hohenpözl, Geisdorf, Lindach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr..
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen

abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
 - **bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - **bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
 - **bei Druckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - **bei Unterdruckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr..

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Heiligenstadt i. OFr. einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Heiligenstadt i. OFr. hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Markt Heiligenstadt i. OFr. aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unter-

schreiben. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt Heiligenstadt i. OFr. schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt Heiligenstadt i. OFr.; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Heiligenstadt i. OFr. den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. freizulegen.

(4) Soweit der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt Heiligenstadt i. OFr. die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. dem

Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Heiligenstadt i. OFr. die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Heiligenstadt i. OFr. anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt Heiligenstadt i. OFr. vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht selbst unterhält. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt Heiligenstadt i. OFr. aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigen-

tümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr. .

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Heiligenstadt i. OFr. in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrich-

tung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt Heiligenstadt i. OFr. erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt Heiligenstadt i. OFr. eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt Heiligenstadt i. OFr. über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt Heiligenstadt i. OFr. sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt Heiligenstadt i. OFr. vorgelegt werden. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Heiligenstadt i. OFr. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Markt Heiligenstadt i. OFr. mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagen teilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Heiligenstadt,

Markt Heiligenstadt i. OFr.

1. Bürgermeister

Abstimmung: 17 : 0

6. Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl (BGS / EWS)

Geschäftsleiter Schmidt erläutert den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl (BGS/EWS) und verweist auf den einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2015 die Beitrags- und Gebührensatzung anzunehmen.

Beschluss:

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Marktes Heiligenstadt i. OFr.**

**für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof,
Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl
(BGS/EWS)**

Vom

1. Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

2. Beitragserhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf,

Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie - auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 2,27 €
 - b) pro m² Geschossfläche 22,08 €

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m3/h	78,00 €/Jahr
bis	10	m3/h	154,00 €/Jahr
über	40	m3/h	308,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

- Sie sind vom Markt Heiligenstadt i. OFr. zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler

zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Heiligenstadt,

Markt Heiligenstadt i. OFr.

1. Bürgermeister

Abstimmung: 17 : 0

6.1. Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl

Geschäftsleiter Schmidt erläutert den Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl und verweist auf den einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2015 die Verbesserungsbeitragssatzung anzunehmen.

Beschluss:

**Beitragssatzung
für die
Verbesserung der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Heiligenstadt i. OFr.
für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn,
Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn,
Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl**

Vom

**Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der
Markt Heiligenstadt i. OFr.
folgende**

Beitragssatzung für die Verbesserung

der Entwässerungseinrichtung für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl durch folgende Maßnahmen:

Neubau Kläranlage Heiligenstadt i. OFr.

Die neue Kläranlage wird südöstlich der bestehenden Kläranlage in Traindorf auf den Flurnummern 260, 261 und 262 angeordnet und über eine neue Zufahrtsstraße erschlossen.

Die Ausbaugröße der neuen Kläranlage beträgt 6.000 EW. In der Ausbaugröße sind 2.570 Einwohner (E) und 3.430 Einwohnergleichwerte (EGW) aus Industrie und Gewerbe enthalten. Der Spitzenabfluss zur Kläranlage bei Trockenwetter beträgt $Q_T = 15$ l/s. Der Tagesabfluss (85%-Wert) liegt bei 950 m³/d und der mittlere tägliche Trockenwetterabfluss $Q_{T,d,aM}$ beträgt 750 m³/d. Als Fremdwasserabfluss wurden 45 Prozent des Trockenwettertagesabflusses berücksichtigt. Bei Regenwetter gelangen $Q_M = 40$ l/s zur Kläranlage.

Die neue Kläranlage ist als einstufige Belebungsanlage (Belebtschlammverfahren) mit gemeinsamer, aerober Schlammstabilisierung und Durchlaufbetrieb konzipiert. Die neue Kläranlage besteht aus folgenden Anlagenkomponenten:

Einlaufhebewerk

Die Kläranlage wird über ein Einlaufhebewerk aus Stahlbeton mit Gfk Abdeckung und Schneckenpumpen ($Q = 2 \times 40$ l/s | $D = 600$ mm | 30°) in Kompaktbauform (Stahltrög) beschickt.

Betriebsgebäude

Das neue Betriebsgebäude (1.600 m³ umbauter Raum) wird im Zufahrtsbereich der Kläranlage vorgesehen und nimmt die Ausrichtung des Leinleitertals auf. Das Gebäude wird als eingeschossiger Bau mit Flachdach umgesetzt. Für die Dachfläche des neuen Betriebsgebäudes ist ein Gründach sowie die Installation einer Photovoltaikanlage (30 kWp) berücksichtigt. Das Gebäude ist in Mischbauweise berücksichtigt. Die Gründung erfolgt mit Streifenfundamenten (Frostschürze) sowie einer Stahlbetonbodenplatte, Feuchtigkeitssperre und Wärmedämmung berücksichtigt. Die Beheizung erfolgt über eine Pelletheizung. Die Warmwasserbereitung erfolgt ebenfalls über die Pelletheizung. Der Warmwasserspeicher wird zusätzlich mit einer Elektroheizung berücksichtigt, um mögliche Leistungsspitzen der geplanten PV-Anlage, die nicht durch den Strombedarf der Kläranlage abgefahren werden können, für die Warmwasserbereitung zu nutzen.

Im Maschinenraum „Mechanische Reinigung & Schlamm entwässerung“ ist eine technische Lüftung mit Raumzu- und abluft für den Abtransport von Feuchtigkeit sowie Geruchstoffen vorhanden.

Im Betriebsgebäude ist nachfolgendes Raumprogramm für die Betriebsräume berücksichtigt:

- Schaltwarte mit Aufenthaltsraum
- Labor
- E-Raum mit E-Unterverteilung
- Wasch- und Umkleieraum
- WC
- Werkstatt mit Lager

Im Betriebsgebäude ist ein Maschinenraum mit folgenden Einrichtungen berücksichtigt:

- 1 Feinrechen (Siebanlage 3 mm)
- 1 Kompaktanlage W.-Nr. 1.4571 mit belüftetem Sandfang und Fettabscheidung ($Q = 60 \text{ l/s}$)
- 1 Rechengutwäsche mit Rechengutpresse mit 2 Rechengutcontainern ($2 \times 1,1 \text{ m}^3$)
- 1 Seitenkanalverdichter (für Belüftung SF, regelbar), 1 Sandförderpumpe ($Q = 8 \text{ l/s}$)
- 1 Sandwaschanlage mit Förderer und Entwässerungscontainer (3 m^3) mit Gleisanlage
- 1 Schwimmschlammpumpe ($Q = 5 \text{ l/s}$)
- Waschwasseranlage: 1 Waschwasserpumpe, 1 Rückspülfilter, 1 Waschwasserkessel (2.000 l)
- 2 Drehkolbengebläse je $Q = 140 - 470 \text{ Nm}^3/\text{h}$
- 2 Rücklaufschlammumpen (davon 1 Reserve), je $Q = 9 - 30 \text{ l/s}$
- 1 Schneckenpresse (140 kgTR/h), mit 1 Flockungshilfsmittelstation (Polymer, 2-Kammer Pendelanlage) und 2 Beschickungspumpen mit je $Q = 5-8 \text{ m}^3/\text{h}$.
- 2 Schlammwasserpumpen mit je $Q = 5-8 \text{ m}^3/\text{h}$.
- 2 Spiralförderer (geschlossen)

Im Betriebsgebäude ist weiterhin ein Containerraum zur Speicherung des entwässerten Klärschlammes mit 2 Containern (je $V = 10 \text{ m}^3$) mit Unterfahrwagen und Gleisanlagen berücksichtigt.

Belebungsbecken

Im Belebungsbecken erfolgt die biologische Abwasserreinigung über Mikroorganismen und Bakterien. Als Belebungsbecken (Rundbecken als Schwerlastbecken, Ortbeton, $V = 2.000$

m³) wird ein volldurchmischtes Becken mit einer Wassertiefe von 6 m vorgesehen. Das Belebungsbecken wird einsträßig vorgesehen. Die Sauerstoffversorgung erfolgt über eine aushebbare und über der Beckensohle angeordnete Flächenbelüftung (feinblasige Druckbelüftung) aus Edelstahl W.-Nr. 1.4301. Die Luftverteilung erfolgt über einen mittig angeordneten Bedienungssteg in Stahlbauweise.

Für die Sauerstoffversorgung des Belebungsbeckens werden zwei regelbare Drehkolbengebläse (davon 1 x Redundanz) mit Einzelschallhauben vorgesehen. Die Gebläse werden im Maschinenraum des Betriebsgebäudes neben der Kompaktanlage angeordnet.

Nachklärbecken

Für die Trennung von Belebtschlamm und gereinigtem Abwasser wird das neue Nachklärbecken ($V = 1.050 \text{ m}^3$ | $A = 310 \text{ m}^2$ | $D = 20 \text{ m}$) als horizontal durchströmtes Rundbecken mit Schildräumung für Bodenschlamm und Schwimmschlamm geplant und direkt neben dem Belebungsbecken angeordnet. Die Konstruktion des Mittelbauwerkes erfolgt mit Lamelleneinlauf. Die Ablaufrinne wird mit einseitigem Überfall und Tauchwand berücksichtigt. Die Schwimmschlammräumung erfolgt über vollautomatische Zwangsräumung mit Schwimmstoffbremse und Schwimmschlammpumpe. Die Auftriebssicherung des Nachklärbeckens erfolgt Schwerlastbecken über Massebeton sowie Bodenplattenüberstand (Sporn). Der am Beckenboden abgesetzte Schlamm wird über eine unter der Beckensohle angeordnete Entnahmeleitung aus der Trichterspitze als Rücklaufschlamm abgezogen und den Rücklaufschlamm- und Überschussschlamm pumpen (Aufstellung im Betriebsgebäude) zugeführt.

Messstation

Zur Erfüllung der Eigenüberwachungsverordnung müssen verschiedene Parameter kontinuierlich oder in zeitlichen Abständen gemessen werden. Sowohl die Abwasserverschmutzung im Zulauf zum biologischen Teil sowie die Ablaufqualität am Ablauf aus dem Nachklärbecken werden jeweils 14-tägig über stationäre, mengenproportionale Probenahmegeräte gemessen. Der Abwasserabfluss wird in Form von MID-Messungen im Ablauf der Kompaktanlage sowie vor dem Kläranlagenauslauf kontinuierlich gemessen.

Schlamm entwässerung

Der bei der Abwasserreinigung täglich in Form von Überschussschlamm aus den biologischen Prozessen der Kläranlage anfallende Schlamm besteht zu rund 99% aus Wasser und wird für eine wirtschaftliche Verwertung über eine Schneckenpresse in seinem Wassergehalt reduziert. Die Aufstellung der Schneckenpresse erfolgt im Maschinenraum des Betriebsgebäudes. Die zugehörige Containeranlage zur Speicherung des entwässerten Klärschlammes wird in einem baulich getrennten Raum geplant.

Der aus der Rücklaufschlammsaugleitung entnommene Überschussschlamm wird in den zweiteiligen Vorlagebehälter ($V = 2 \times 50 \text{ m}^3$) der Schlamm entwässerung abgeleitet. Die Vorlagebehälter sind mit Tauchmotorrührwerken, Notüberlauf und schwimmender Schlammwasserabzugsvorrichtung ausgerüstet.

Elektrotechnik

Die neue Kläranlage Heiligenstadt wird durch das Netz der Bayernwerk AG versorgt. Es wird eine neue Trafostation (100 kVA | Gittermaststation) sowie die zugehörigen Mittel- und Niederspannungskabel berücksichtigt.

Die Niederspannungshauptverteilung mit EVU-Einspeisung wird im Betriebsgebäude Erdgeschoss untergebracht. Die NS-Hauptverteilung besteht aus ca. 2 Feldern und übernimmt die Versorgung sämtlicher Unterverteilungen. Die Abgänge für die Unterverteilungen werden vorwiegend mit NH-Sicherungen ausgerüstet. In der Unterverteilung Biologie wird aus Sicherheitsgründen und aufgrund der einfachen Bedienung ein Leistungsschalter vorgesehen. Zur Reduzierung der induktiven Blindleistungen wird für die gesamte Anlage eine geregelte Kompensationsanlage eingesetzt. Nachdem die Stromrichterlast einen sehr großen Anteil an der Gesamtleistung haben wird, muss die Regelanlage mit verdrosselten Kondensatoren ausgerüstet werden. Um die Energie mit möglichst geringen Verlusten zu verteilen, ist vorgesehen die Elektrounterverteilungen "Biologischer Teil", "Einlaufbereich" und "Zentrale Warte" neben der NS-Hauptverteilung im Betriebsgebäude zu errichten. Für den biologischen Teil der Kläranlage wird eine Schaltanlage mit ca. 4 Feldern, für die Unterverteilung "Einlaufbereich" werden ca. 2 Felder und für die Unterverteilung der zentralen Warte ca. 2 Felder benötigt. Die Kläranlage wird mit einer EDV-Anlage (PC) sowie einem Prozessleitsystem ausgerüstet.

Straßen und Gehwege

Die Zufahrt zur Kläranlage erfolgt neu über eine von der Staatsstraße 2187 abgehende Asphaltstraße. Für die Zufahrt zum Standort der neuen Kläranlage wird eine Fahrbahnbreite von 6,0 m gewählt. Für die Straße ist folgender Deckenaufbau vorgesehen:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 10 cm bituminöse Tragschicht
- 15 cm Schotterschicht
- 40 cm frostsicherer Sand

Die Straßenentwässerung im Zufahrtsbereich wird durch Entwässerungsmulden sichergestellt. Die Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt im Kläranlagenbereich über Gefälle und Versickerung über die belebte Bodenzone. Die befestigten Flächen werden mit Verbundpflaster hergestellt. Die Gehwegbreite beträgt in der Regel 1,25 m. Der Gehwegaufbau gliedert sich wie folgt:

- 8 cm Betonverbundpflaster
- 4 cm Splittbettung 2/5
- 20 cm Schotterschicht

An Böschungsoberkanten wird die Straße durch einen Betonbordstein DIN 483 Form T abgeschlossen. Die Gehwegentwässerung erfolgt in die Grünflächen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 11,05 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt,

Markt Heiligenstadt i. OFr.

1. Bürgermeister

Abstimmung: 17 : 0

7. Freizeitlinie Brauereien-Wander-Express 230

Der Brauereien-Wander-Express wird vom 01. Mai bis 01. November an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eingesetzt. Mit dieser Freizeitlinie besteht die Möglichkeit, aus der Metropolregion Nürnberg mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit drei Fahrten kostengünstig in die Region Heiligenstadt, Aufseß und Hollfeld zu kommen. Im Durchschnitt benutzen ca. 37 Personen pro Tag diese Linie. Das Defizit im Jahr 2015 beträgt 15.700 €. Die Landkreise Bayreuth, Forchheim und Bamberg zahlen jeweils 5.234 €. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. beteiligt sich mit 3.489 € an den Kosten. Anlässlich des Jubiläums „500 Jahre bayerisches Reinheitsgebot“ im Jahr 2016 ist es wichtig, dieses Angebot beizubehalten, da die Fränkische Schweiz bereits großes Marketing in diesem Bereich unternommen hat. Der Umweltausschuss des Landkreises Bamberg hat einer Kostenbeteiligung von max. 1.845,- € bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Verlängerung der Freizeitlinie 230 wird für ein weiteres Jahr zugestimmt.

Abstimmung: 11 : 6

8. Freizeitlinie "Brauereien-Fachwerk-Express"

Im Zeitraum vom 01. Mai bis 01. November werden an Sonn- und Feiertagen zwei Fahrten als Ringlinie über Buttenheim-Gunzendorf-Teuchatz-Geisfeld-Strullendorf durchgeführt. Die Gesamtkosten im Jahr 2015 für diese Linie betragen 8.385 €. Pro Fahrt nutzen 8 Personen diese Freizeitlinie. Die Mitgliedsgemeinden Buttenheim und Strullendorf haben 5.290 € be-

zahlt. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. war mit einem Betrag von 300 € beteiligt. Aufgrund der niedrigen Fahrgastzahlen sollte im Jahr 2016 keine finanzielle Beteiligung mehr erfolgen.

Beschluss:

Eine Verlängerung wird abgelehnt.

Abstimmung: 17 : 0

9. Anlegung von Parkplätzen Busparkplatz Schule / Kindergarten Heiligenstadt

Der Busparkplatz mit zwei Busbuchten und drei Halteinseln befindet sich in einem schlechten Zustand. Setzungen, Stolperfallen und größere Schäden am Asphaltbelag machen eine Sanierung erforderlich. Der Busparkplatz wird trotz Beschilderung zugeparkt. Die drei benötigten Halteinseln werden nicht mehr benötigt, andererseits besteht dringender Parkplatzbedarf. Eine Sanierung, verbunden mit einer Vergrößerung der Parkplatzfläche ist zum einen erforderlich, dass ordentlich geparkt werden kann und zum anderen dient die neue Parkplatzanlage der Sicherheit der Kinder. „Der Bau- u. Umweltausschuss hat in der Sitzung am 08.10.2015 beschlossen, dass 19 Parkplätze in Schrägaufstellung geschaffen werden sollen. Die Investitionskosten für diese Maßnahme beträgt 114.242,38 €.

Da die Umsetzung der Baumaßnahme in den Sommerferien 2015 nicht möglich war, soll diese Maßnahme 2016 durchgeführt werden.

Beschluss:

Dem Beschluss des Bauausschusses vom 08.10.2015 wird zugestimmt. Die Ausschreibung soll durch das Architekturbüro Schmidt, Hollfeld, erfolgen.

Abstimmung: 17 : 0

10. Ferienprogramm 2015

Das Ferienprogramm 2015 der Marktgemeinde Heiligenstadt war ein voller Erfolg. Es wurden insgesamt 12 Veranstaltungen angeboten, an denen insgesamt 200 Kinder und Jugendliche teilnahmen.

Zahlreiche Vereine, Firmen und Privatpersonen haben sich zusammen mit der Gemeinde wieder viel ausgedacht:

TaM Theater am Michaelsberg Bamberg, Frau Wagner-Zangl
Herr und Frau Rainer und Margit Benker, Schloss Greifenstein
DJK Teuchatz
Förster Herr Hans-Peter Schreier
SC Markt Heiligenstadt
Gartenbauverein Heiligenstadt

Herr Bernd Büttner und Herr Frank Hohe
Frau Julia Haiplick, Herr Jörg Schmitt und Frau Christine Hilker (Landschaftspflegeverband)

Aus den Unkostenbeiträgen der Teilnehmer wurden insgesamt 1.100,20 Euro eingenommen. Für die Busfahrten, Eintrittsgelder und Verpflegung sind insgesamt 2.205,26 Euro Ausgaben entstanden. Das Ferienprogramm kostete der Gemeinde insgesamt 1.105,06 Euro.

Ein ganz besonderer Dank gilt der Raiffeisenbank Heiligenstadt Herrn Dölfel, die sich mit 1.000,00 Euro Spende an den Eintritts- bzw. Teilnahmekosten der Kinder beteiligte und somit die Familien finanziell unterstützte.

Wir möchten den Kindern auch im Jahre 2016 ein attraktives Ferienprogramm anbieten. Um dies zu ermöglichen, hoffen wir wieder auf die Unterstützung der Vereine, Firmen und ehrenamtlichen Helfern.

z. Kts.

11. Sonstiges

11.1. Netzentwicklungsplan 2025 P44mod: Netzausbau von Altenfeld über Würgau nach Lutersheim

Die Planung zu P44mod ist das Ergebnis der Koalitionsverhandlungen vom 1. Juli 2015 wonach die Netzverstärkung Schalkau – Grafenrheinfeld verworfen wurde. Die Bundesnetzagentur hat den politischen Auftrag erhalten, die bisher im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Trassen zu überprüfen. Davon ist auch die bisher im Netzentwicklungsplan vorgesehene Trasse über Schalkau und Grafenrheinfeld betroffen. Nunmehr liegt eine Alternativ-Trasse (Trasse P44mod) vor. Diese modifizierte Trasse führt im Landkreis Bamberg unter anderem von Würgau nach Hausen durch das Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr. Bereits 2013 war diese Trasse in der Diskussion. Damals haben die betroffenen Gemeinden und der Landkreis Bamberg sich gegen diese Trasse ausgesprochen. Die Trasse war dann vom Tisch. Nun wird diese Trasse erneut favorisiert. Die neue Variante mit 127 km ist um 38 km länger als die Trasse P44, Altenfeld – Grafenrheinfeld. Der neue Korridor dieser Trasse verläuft entlang der jetzigen 380 KV-Leitung Würgau – Hausen. Es ist weder bekannt, ob eine Parallell-Leitung zum Tragen kommt, oder ob die jetzt 60-70 Meter hohen Masten verstärkt werden soll. Bei einem Ersatzneubau wären die Masten um 15-20 Meter höher. Es ist auch keine Aussage darüber zu finden, ob die jetzige Drehstromleitung in Form eines Erdkabels errichtet werden kann. Die jetzige Leitung grenzt in einigen Bereichen schon jetzt an die Bebauung an. Eine höhere Leitung hätte vermutlich auch eine größere Breite der Leitung zur Folge. Eine neue Leitung benötigt einen zusätzlichen Schutzstreifen.

Beschluss:

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. lehnt eine neue Leitung ab. Auch eine Verstärkung wird abgelehnt. Das Anhörungsverfahren (bis 13. Dezember 2015) beinhaltet keine detaillierten Aussagen in welcher Form die Leitungsverstärkung bzw. Erweiterung stattfindet. Im Übrigen wird die bauliche Entwicklung in einigen Gemeindeteilen eingeschränkt, dass keine vernünftige Bauleitplanung mehr realisiert werden kann.

Abstimmung: 17 : 0

11.2. Bericht der Verwaltung

a) Abwasserbeseitigung Burggrub

Der Bürgermeister informiert, dass die Kanalbauarbeiten in der Kreisstraße BA 49 in Burggrub abgeschlossen sind. Die Restarbeiten für die Erschließung der Anwesen Stappenbacher, Beier, Bender und Lux werden in den nächsten Wochen abgeschlossen. Anschließend wird die Kreisstraße aufgeschottert und die Bauarbeiten abgeschlossen. Die Sperrung der Kreisstraße bleibt bis zum Baubeginn der Straßenbauarbeiten durch den Landkreis Bamberg. Bisher sind in die Abwasser 1.250.000,- € investiert worden. Das entspricht 55 % der Bauleistung. Für die Verbesserung der Wasserversorgung wurde bisher 280.000,- € verbaut. Die Kosten liegen im Kostenrahmen.

b) Verbindungsleitung Oberleinleiter - Burggrub und Tiefenpözl – Oberleinleiter

Die Verbindungsleitung von Oberleinleiter nach Burggrub wird als Freispiegelleitung und die Verbindungsleitung Tiefenpözl – Oberleinleiter als Druckleitung gebaut. Die Bauarbeiten werden im Juli 2016 beginnen. Der Bürgermeister informiert, dass die Grundstücksverhandlungen mit den Grundstückseigentümern laufen. Die Ausschreibung für die Verbindungsleitungen wird im Winter 2015 / 2016 erfolgen.

c) Sitzung Haupt- u. Finanzausschuss 25.11.2015

Der Bürgermeister informiert über die personellen Entscheidungen des Haupt- u. Finanzausschusses. Der Auszubildende Andreas Männlein wird ins Angestelltenverhältnis übernommen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. wird zum 01.09.2016 einen Auszubildenden für die Verwaltung einstellen.

z. Kts.

11.3. Haushalt 2015

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Bamberg hat den Haushalt des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für das Haushaltsjahr 2015 rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Kreditaufnahme von 1.150.000 wurde zugestimmt, weil die Kreditaufnahme überwiegend zur Erfüllung von gemeindlichen Pflichtaufgaben verwendet wird. Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt weist auf die Auflagen der Haushaltsgenehmigung hin. Der ab 2016 geplanten Kreditaufnahmen für die Abwasserbeseitigung, Wasserverbesserungsmaßnahmen, Breitbandversorgung usw. wird nur zugestimmt, wenn tiefgreifende Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen. Das heißt, dass eine weitere Anhebung der Grundsteuerhebesätze erforderlich ist, die freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen und nur nach Kassenlage zu verausgaben sind. Die bestehenden Beitragssatzungen sind konsequent zu vollziehen und Vorlauszahlungsbescheide sind rechtzeitig zu erlassen. Es sind weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen bzw. zur Verminderung der Ausgaben notwendig. Jede Investition ist hinsichtlich ihrer Folgekosten § 10 Abs. 2 u. 3 KomHV, Kameralistik zu prüfen. Einsparungen oder Verschiebungen weniger wichtiger Maßnahmen sind, wenn nötig, vorzunehmen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

z. Kts.

11.4. Geplante Baumaßnahmen im Bereich der Staats- u. Kreisstraße

a) Staatsstraße 2187

Nach dem Bau der Staatsstraße 2188 von Heiligenstadt i. OFr. bis zur Kreuzung Greifenstein / Stücht soll der weitere Ausbau Richtung Aufseß 2016 erfolgen.

b) Kreisstraße BA 18 Siegritz – Gößmannsberg

Die Kreisstraße BA 18 soll an der Landkreisgrenze Bamberg / Forchheim verbessert werden. Die 90 ° Kurve soll entschärft werden. Es soll eine gemeinsame Aktion der Landkreise Forchheim und Bamberg werden. Baubeginn ist voraussichtlich 2016 oder 2017.

c) BA 11 Neumühle – Kreuzung Brunn/Oberleinleiter

Für die Erneuerung der Kreisstraße BA 18 sind die Vorarbeiten (Vermessung usw.) abgeschlossen. Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und Genehmigung könnte mit dem Bau frühestens 2017 begonnen werden.

d) Erneuerung Staatsstraße 2187 Herzogenreuth – Neudorf

Die Vollsperrung dieser Straße wird vorzeitig am 27.11.2015 aufgehoben.

z. Kts.

11.5. Schulverband Ebermannstadt; Abberufung des weiteren Vertreters im Schulverband

Mit Schreiben vom 23.11.2015 hat der Schulverband Ebermannstadt mitgeteilt, dass die Anzahl der Verbandsschüler aus Heiligenstadt im Schuljahr 2015/2016 von 58 auf 45 Schüler gesunken ist. Nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ist die Zusammensetzung des Schulverbands in der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung geregelt. Demnach können Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, neben dem 1. Bürgermeister einen weiteren Vertreter entsenden. Nachdem die Schülerzahl unter 50 gesunken ist, hat die Vertreterin des Marktes Heiligenstadt, Marktgemeinderätin Gräfin von Stauffenberg keine Ladung zur Sitzung des Schulverbandsausschusses mehr erhalten. Aufgabe des Marktgemeinderates ist es den Vertreter nach Art. 9, Abs. 4 BaySchFG abzuberufen.

Beschluss:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Marktgemeinderätin Gräfin von Stauffenberg wird als weiterer Vertreter im Schulverband Ebermannstadt abberufen.

Abstimmung: 17 : 0

Vorsitzender

Schriftführer

Krämer Helmut
1. Bürgermeister

Schmidt Rüdiger
Geschäftsleiter